



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Relation über die Handlung zwischen den Schweden und Reichs-Ständen in puncto Satisfactionis Militiæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. Junius. Lusitaniam agnoscant, præter Hispaniarum Regem Philippum hujus nominis Quartum; Ex parte vero Reginae Regnique Sueciae omnes ejus foederati & adherentes; Inprimis Rex Christianissimus, tum Electores, Principes, Status, Libera Imperii Nobilitate comprehensa, & Civitates Hanseaticae; Item Rex Angliae, Rex Daniae, Rex Poloniae, Rex Lusitaniae, Johannes Quartus, Magnus Dux Muscoviae, Respublica Veneta; Federatarum Belgicum, Helvetii & Princeps Transylvaniae. 1648. Junius.

In quorum omnium & singulorum fidem majusque robur, tam Caesareani quam Regii Plenipotentarii praefens Pacis Instrumentum manibus suis, Sigillisque propriis muniverunt & firmarunt. Osnabrugis in Westphalia die Mensis Anno Domini supra millesimum sexcentesimo quadragesimo octavo.

N. II.

Dictat. Osnabrug. d. 19. Junii, Anno 1648. per Mogunt.

Relation, was zwischen den Schweden und Reichs-Ständen am 17 Jun. 1648. in puncto Satisfactionis Militariae gehandelt worden.

Relation über die Handlung in puncto Satisfactionis Militariae, am 17 Jun. 1648.

Am 27. Junii styl. nov. 1648. haben sich beyde Königlich-Schwedische Herren Legaten, auf dem Rath-Haus persönlich eingefunden, denen das Reichs-Directorium in Gegenwart der Deputirten aus allen drey Reichs-Räthen substantialiter dieses vortragen, was massen man ex parte Statuum nicht unterlassen, dasjenige in Verathschlagung zu ziehen, wessen sich die Herren Schwedischen nun zum zweyten mahl in puncto Satisfactionis Militariae, in specie wegen der 5. Millionen Rthlr. Angab und Versicherung des Residui, vermittelst Real-Hypothecen erkläret. Sie, Herren Schwedischen würden sich erinnern, was gestalt man disseits die 5. Millionen Rthlr. sub spe rati, und ad excludendam impossibilitatem auf Zahlungs-Termin verwilliget habe: mit denen begehrten drey Millionen Rthlr. zur Angiff mit baaren Gelde aufzukommen, sey eine lautere Unmöglichkeit: Deducirte mit wenigen des Reichs betrübten Zustand, und den Mangel der Zahlungs-Mittel, wie deme, so machten sich die Stände zur Zahlung des dritten Theils von besagten Quanto der fünf Millionen Rthlr. zur Anlag und so viel möglich an baaren Gelde auf nachfolgende Conditiones per majora erbiethig, daß: 1.) Man die bey denen Quæstionibus Quomodo & Quando? wie auch Quis? & Cui? angehängte Bedingnissen wiederholet, und nachmahlen in specie bey der Quæstion Cui? reserviret haben wolte, daß man sich weder zu der Kayserlichen noch Chur-Bayerischen (ausser deme was diesen beyden Theilen bereits bewilliget worden) noch der Hessen-Casselschen oder einiges andern Standes Militariae Satisfaction bekennen könnte; 2.) Die Zahlung immediate an die Soldatesca beschehen; 3.) Der Vblecker Exauctoration und Restitution der Plätze pari passu & tempore ratificationis Pacis zu Werke gerichtet; 4.) Die Interims-Verpflegung post conclusam Pacem, sowohl denen Guarnisonen, als im Felde liegenden Vblecker von solcher Angabe des dritten Theils deduciret; Sodann 5.) von denjenigen Ständen, welche mit baarer Zahlung ihrer Tertia nicht aufkommen könnten, zu der Generalität um Assignation etlicher Vblecker, nach proportion ihrer Quoræ debiti, geschickt, selbige gleichwohl abgedanckt, und vom Stand bis zu deren Zahlung verpfleget werden möchten. Betreffend im übrigen die Asssecurationem des Residui, hielte man dafür, daß neben der General-Guarantie, durch eines jeden Standes Particular-Obligation und Asssecuration, ohne das kein Stand vor den andern haften solte oder könnte, dem Werke zu gnügen geholffen seyn würde, ic.

Hierauf haben sich die Königlich-Swedischen in Wiederantwort vernehmen lassen, das sie über dasjenige, was sie denen Ständen vor wenig Tagen übergeben, jetzt

1648.
Junius.

jetzmahl eine solche Resolution verhofft, daß man sich des förderlichen Ausschlagē hätte getösten können: befinden sich aber in solcher Hoffnung ziemlich frustriret, indeme der Stände Erklärung also beschaffen, daß sie dieselbe an Ihre Königlichē Majestät und die Generalität bringen, und mit derselben aus der Sachen Communication pflegen müßten, stellten dahin, wie der Zustand im Reich beschaffen, hätten aber eine solche Erklärung von denen Ständen verhofft, auf welche ohne weitere Relation aus dem Werk wäre zu kommen gewesen, sie seyen anders nicht, als auf Erlegung der fünf Millionen Rthlr. instruiert gewesen, dessen gleichwohl unerachtet zu dieser Division geschritten, daß die drey Millionen angegeben, das Residuum aber assecuriret werden möchte. Die jetzmahlige Conditiones seyen fast schärffer, als die bey der Stände Quomodo gewesen, und solche Conditiones also beschaffen, daß sie sich darauf nicht einlassen könnten, sondern selbige necessarie Ihrer Königlichē Majestät repräsentiren müßten, und sie nicht zu verdencken, daß sie ihre Instruction in acht nehmen thäten. Wann auf ihre gestrige Schrift und wegen der drey Millionen Rthlr. Angabe, eine gewierige Resolution erfolgete, so würden sich die übrigen Discrepantien erlebigen lassen. Wessen sie sich über solchen Punkt erklärt, würde man ex parte Statuum also befunden haben, daß man damit zufrieden seyn könnte. Die Exclusion der Fürstlich-Hessen-Casselschen Militia könnten sie nicht promittiren, sey ihnen ein abermahliges Memoriale deswegen ex ea parte zukommen, in welchem sie eine Rationem befinden thäten, deren sie Beyfall geben müßten, darin bestehend, daß in hoc passu, par ratio vor die Fürstlich-Hessen-Casselsche und die Bayerische Militia militirere, folgend solch Fürstlich-Hessen-Casselsches Memorial dem Reichs-Directorio zustellen.

1648.
Junius.

Diese, der Herren Königlich-Schwedischen, Resolution ist in die Reichs-Räthe gebracht, darüber deliberiret, re- und correferiret, und per Majora dafür gehalten worden, daß man des nechst vorigen Tages per eadem Majora gemachte Conclulum ihnen, Herren Schwedischen, in allen eröffnen, zugleich denen bedingten Conditionibus insistiren, auch ein und die andere Ration, warum die Fürstlich-Hessen-Casselsche Miliz cessiren müßte, anführen sollte. Darauf haben sich die Deputirte bey denen Herren Schweden in vorigen Zimmer wieder eingefunden, und thäte das Reichs-Directorium der Stände weitere Erklärung, ihnen, Herren Schwedischen, summariter des Inhalts hinterbringen, daß man zuvorderist nochmahln die vorige Conditiones reperiret, bevorab quoad quaestionem Cui? zumahl so viel die Hessen-Casselsche Militia Satisfaktion belangte, die Stände solche auf sich zu nehmen, nicht vermöchten, noch weniger aber sich zu derselben schutzig erkennen, daher man sie, die Herren Schwedischen, ersuchte, sie wolten die Fürstliche Frau Wittib und dero Gesandtschaft von solchem ihren Postulato divertiren. Hiße præmissis, thäte man sich per Majora zur Angabe zwey Millionen Rthlr. (wie schwer auch damit aufzukommen seyn würde,) mit dieser abermahligen Moderation erklären, daß denenjenigen Ständen, welche mit ihrer Quota zu solcher Anlage nicht aufkommen könnten, nach Proportion ihres Contingents so viel abgedachte Böcker zu dem Ende angewiesen werden möchten, daß solche Böcker bey denselben Ständen bis zu erlangender ihrer Satisfaktion, den Unterhalt haben solten, und quoad Asscurationem der übrigen, ist die vorige Erklärung ex parte Deputatorum wiederholet worden.

Die Herren Schwedischen haben vorderist diese der Stände weitere Erklärung recapituliret, und darauf in Wiederantwort angezeigt, daß sie solche Declaration an ihren Ort gestellt seyn ließen, und daraus nichts anders abnehmen könnten, als daß man gern aus diesen Weitläufigkeiten gelangen wolte; Sie thäten zwar ihres Orts auch wünschen, daß man aus den Sachen ehestes kommen möge, müßten aber nochmahls defectum potestatis allegiren, und weil sie verspürten, daß auch die Stände nicht auf die Masse instruiert, daß man aus dem Werk kommen könnte; Als wäre es an deme, daß man der Sachen Beschaffenheit allerseits zu hinterbringen; Sie müßten die Nothdurfft dießfalls an Ihre Königlichē Majestät und die Generalität

brin-

1648.
Junius.

bringen, und sich bey Ihrer Majestät weitem Befehls erholen, sehen nicht, was dann in übrigen könnte gethan werden, bis daß man in hoc negotio Satisfactionis weiters progrediren könnte, wolten dasjenige, was die Stände in einem und andern repräsentiret, fideliter referiren, und müßten im übrigen das Quid? Cui? & Quomodo? lassen dahin gestellet seyn.

1648.
Junius.

Ob sich nun wohl die *Deputati* sie, der Herren Königlich-Schwedischen, zu Reception der Stände Erbieten in discursu bestens bemühet, so sind jedoch die Herren Schwedischen auf deme bestanden, daß die 3. Millionen Rthlr. auf einmahl erlegt, und das Residuum mit gewissen Hypothecen versichert werden müste, sonst die Abdankung nicht erfolge, also die Austheilung der Vbleker unter die unvermögende Stände, vermittelst der Abdankung nicht zu gelangen, dabey vorschlagend, ob nicht die vermögende für sich und ihre unvermögende Mit-Stände (so gleichwohl von andern für unpracticabel gehalten worden) die Angabe der drey Millionen Rthlr. zahlen könnten. Zwar ist von einen und andern auch vorgeschlagen worden, daß denjenigen Ständen, welche ihre Quotas zahlen würden, ihre Plätze restituirer werden müßten; Es haben sich aber hingegen die Herren Schwedischen an den Erlag der ganzen Summe von denen 3. Millionen Rthlr. gehalten, und bedeutet, daß sich auf dergleichen Particular-Zahlung, die Restitution eines oder andern Platzes bey diesen General-Tractaten nicht practiciren ließe, sondern solches zu Particular-Tractaten gehöret; Sonsten ist zu verschiedenen mahlen berührt worden, daß dann zum wenigsten in denen übrigen anmoch unerledigten Punkten gehandelt werden müßte, aber von denen Königlich-Schwedischen unbeantwortet blieben.

§. II.

Erstlein ist in dem Militien-Punct zu keiner Milde- rung zu bewegen.

Die Stände kamen nun zwar wohl, am 19. Junii st. v. wiederum, wegen des Puncti Militie zusammen; Weil aber die Schwedischen sich gegen etliche Gesandten in Privat-Discoursen hatten vernehmen lassen, daß die Summa und der Modus solvendi nicht von ihnen, sondern hauptsächlich von dem Kriegs-Rath, Erstlein, pendire, welcher eben von Minden zurück erwartet wurde; So hielt man vor gut, mit selbigem, durch den Grafen von Witgenstein, und andere confidentiores communiciren, und ihm die Unmöglichkeit zu Gemüth führen zu lassen. Nachdem aber solches vergeblich abgelauffen, und Erstlein zu keiner Milde- rung zu bewegen gewesen, so thaten sich die Stände am 21. Jun. st. v. hinwieder zusammen, und consultirten in denen drey Reichs-Räthen über folgende Fragen: 1) Weßen man sich wegen der Schwedischen Anforderung zu erklären habe? 2) Was auf die Chur-Bayerischen Vorschläge, nemlichen, daß man (a) seiner Armée die Helffte dessen, so man der Schwedischen verwilliget habe, geben, und darzu den Zuschuß zum Bayerischen Crayß aus dem

Schwäbischen und Fränkischen Crayß ziehen, oder (b) die acht Crayße zusammen schlagen, und das contingens von einem Drittel ihm zukommen, oder (c) endlich den Schwäbischen Crayß zum Bayerischen überlassen wolle, in Betrachtung die 4. noch stehenden Arméen solchen vermassen erlöset, verderbet und zunichte gemacht hätten, daß er sich dessen, so viel als nichts zu erfreuen habe, welchen fals er aber sich des Fränkischen Crayßes zu begeben gemeynet sey. 3) Weilen Hessen-Cassel die Fürstliche Aebtissin zu Essen, neben den Canonissen, ausser der aus dem Stifte daselbst erhebenden Contribution, mit einer Capitation beschlagen habe, und die Aebtissin um eine Intercession angelanget hätte; ob solche Ihre zu verwillen sey.

Item: Die Aebtissin zu Essen betreffend.

Reichs-Delegationen über die Schwedische und Bayerische Forderungen wegen Bezahlung der Miliz.

Darauf ist man einmüthig in allen drey Reichs-Räthen dahin gegangen, daß bey der ersten Frage die Schwedischen per Deputatos noch selbigen Tages zu ersuchen wären, weilen sie sich mit Erstlein oberwehnter massen beredet hätten, denen Ständen Dero endliche Meynung zu

Reichs-Conclusion hierüber.